

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/28 15Os63/88, 13Os107/08x (13Os108/08v, 13Os109/08s, 13Os130/08d), 14Os153/08v, 13Os67

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.1988

Norm

StPO §292

Rechtssatz

Bei gesetzwidriger (weil ohne Anschluss einer Rechtsmittelbelehrung erfolgter) Beschlusszustellung bedarf es dann keiner Erneuerung der Zustellung, wenn ein Rechtsmittel ohnehin - wenngleich mit Bezug auf jene Bekanntmachung zwar verspätet, richtig gesehen aber vorzeitig (und damit jedenfalls fristgerecht) - eingebracht wurde; diesfalls genügt der Auftrag, über das Rechtsmittel meritorisch zu entscheiden (vgl EvBl 1972/267).

Entscheidungstexte

- 15 Os 63/88

Entscheidungstext OGH 28.06.1988 15 Os 63/88

Veröff: EvBl 1989/10 S 26

- 13 Os 107/08x

Entscheidungstext OGH 27.08.2008 13 Os 107/08x

nur: Bei gesetzwidriger (weil ohne Anschluss einer Rechtsmittelbelehrung erfolgter) Beschlusszustellung bedarf es dann keiner Erneuerung der Zustellung, wenn ein Rechtsmittel ohnehin - wenngleich mit Bezug auf jene Bekanntmachung zwar verspätet, richtig gesehen aber vorzeitig (und damit jedenfalls fristgerecht) - eingebracht wurde. (T1)

- 14 Os 153/08v

Entscheidungstext OGH 14.10.2008 14 Os 153/08v

Vgl auch; Beisatz: Dass dem Beschwerdeführer die Entscheidung des Oberlandesgerichts, mit welcher dem Erstgericht die Verhängung der Untersuchungshaft aufgetragen wurde, bis zur Einbringung der Grundrechtsbeschwerde nach der Aktenlage mangels Zustellung einer entsprechenden Ausfertigung noch nicht fristauslösend im Sinn des § 88 Abs 1 zweiter Satz StPO bekannt gemacht wurde, steht der Wirksamkeit der Entscheidungsanfechtung nicht entgegen. (T2)

- 13 Os 67/09s

Entscheidungstext OGH 19.11.2009 13 Os 67/09s

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0100673

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at